## KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten René Domke und Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Online-Casinospiele in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Nach § 22c Absatz 1 Glückspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) können die Länder Online-Casinospiele für ihr Hoheitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage entweder selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten (Ziffer 1) oder ein Konzessionsmodell einführen (Ziffer 2). § 22c Absatz 2 GlüStV 2021 regelt überdies Möglichkeiten der Veranstaltung von Online-Casinospielen in mehreren Ländern durch denselben Veranstalter durch Kooperationen beziehungsweise die gemeinsame Vergabe von Konzessionen.

Die Länder können daher entscheiden, ob sie überhaupt in dem vorgegebenen Rahmen das Angebot und die Erteilung einer Erlaubnis für Online-Casinospiele für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet regeln möchten; sie müssen es nicht. Fragen einer eventuellen Ausgestaltung stellen sich dabei erst, wenn ein Land grundsätzlich beabsichtigt, Online-Casinospiele auf seinem Hoheitsgebiet anzubieten.

Am 1. Juli 2021 ist der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) 2021 in Kraft getreten. Dieser sieht vor, dass jedes Bundesland wählen kann, ob es ein staatliches Monopol oder eine begrenzte Anzahl Konzessionen (auch) an private Veranstalter von Online-Casinospielen vergibt. Bislang hat sich die Landesregierung noch nicht dazu geäußert, welches Modell der Online-Casinospiele es künftig in Mecklenburg-Vorpommern geben wird.

1. Welchen Zeitplan verfolgt die Landesregierung für die Regulierung des Online-Casinospiels in Mecklenburg-Vorpommern? Wann soll die Regulierung erfolgen (bitte konkrete notwendige und geplante Arbeitsschritte mit zeitlicher Einordnung angeben)?

Derzeit bestehen seitens der Landesregierung keine konkreten Pläne zur Einführung von Online-Casinospielen in Mecklenburg-Vorpommern.

- 2. Welche der in § 22c GlüStV 2021 genannten Optionen zur Veranstaltung von Online-Casinospielen wird die Landesregierung wählen?
  - Wird Mecklenburg-Vorpommern Online-Casinospiele selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, veranstalten (§ 22c Absatz 1 Nummer 1 GlüStV) oder ein Konzessionsmodell (§ 22c Absatz 1 Nummer 2 GlüStV) etablieren?
- 3. Welche Aspekte berücksichtigt die Landesregierung bei ihrer Entscheidung für ein Regulierungsmodell für Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV?
  - a) Sofern die erste Variante genutzt wird, warum (bitte konkrete Gründe für die Entscheidung für diese Variante anfügen)?
  - b) Sofern die zweite Variante genutzt wird, warum (bitte konkrete Gründe für die Entscheidung für diese Variante anfügen)?
  - c) Sofern sich bisher noch für keine der Varianten entschieden wurde, warum nicht (bitte konkrete Gründe anführen)?
- 4. Wie wird die Landesregierung die Ausgestaltung von Online-Casinospielen im Rahmen der Anpassung der Landesgesetzgebung an den neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 regeln?
  - a) Plant die Landesregierung die Schaffung eines eigenen Gesetzes?
  - b) Wenn ja, wann soll dies erfolgen?
- 5. Wann plant die Landesregierung, den Verbrauchern in Mecklenburg-Vorpommern ein Angebot von Online-Casinospielen zur Verfügung zu stellen?
- 6. Welcher Steuersatz ist von der Landesregierung für diesen Bereich vorgesehen (bitte im Detail die derzeitigen Planungen und, sofern möglich und vorhanden, auch die möglichen Entscheidungsoptionen angeben)?

7. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um die Aufsicht (Spielbankaufsicht) im Bereich des Online-Glücksspiels sicherzustellen?

Die Fragen 2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.